

Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Gemeindeverwaltung

Richtlinien

Datum 21. April 2026

Ordnungsnummer 302.10



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Subsidiarität	3
Art. 4 Definition	3
2. Bestimmungen zum Einsatz von KI	3
Art. 5 Zweckbindung	3
Art. 6 Datenschutz und Sicherheit	3
Art. 7 Zulässige Anwendungen	4
Art. 8 Nicht zulässige Anwendungen	4
Art. 9 Ethik und Compliance	4
Art. 10 Weiterbildung und Schulung der Mitarbeitenden	4
3. Schlussbestimmungen	4
Art. 11 Inkrafttreten	4

Präambel

Künstliche Intelligenz (KI) bietet zahlreiche Chancen, Arbeitsprozesse in der Gemeindeverwaltung effizienter, ressourcenschonender und bürgernah zu gestalten. Gleichzeitig birgt der Einsatz von KI auch Risiken – insbesondere beim Schutz sensibler Daten, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben und der Wahrung ethischer Standards. Diese Richtlinien regeln den sicheren, verantwortungsvollen und rechtskonformen Einsatz von KI im Arbeitsalltag der Gemeindeverwaltung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinie legt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für den Einsatz von Systemen der KI durch die Gemeindeverwaltung fest. Sie dient dem Schutz der Grundrechte, der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und der demokratischen Kontrolle bei der Nutzung KI-gestützter Anwendungen.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die Richtlinien gelten für alle Personen¹, die im Rahmen ihrer dienstlichen Verrichtung Systeme der KI einsetzen.
- 2 Die Richtlinien kommen zudem unabhängig der Örtlichkeit der dienstlichen Verrichtung zum Tragen.
- 3 Speziell wird die Bearbeitung von Personendaten mittels KI geregelt.

Art. 3 Subsidiarität

Diese Richtlinien gelten subsidiär zu den Erlassen des Bundes und des Kantons Zürich. Bestehen Zweifel in der Nutzung von KI für bestimmte Anwendungen oder besteht eine Regelungslücke, so kommen die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton betr. Datenschutz und Datensicherheit zur Anwendung.

Art. 4 Definition

- 1 KI bezeichnet die Fähigkeit von maschinellen Systemen, Aufgaben auszuführen, die normalerweise menschliche Intelligenz erfordern. Dazu zählen etwa das Lernen aus Erfahrungen, das Erkennen von Mustern, das Verstehen von Sprache oder das Treffen von Entscheidungen, ohne dass alle Schritte durch Menschen vorgegeben sind.
- 2 KI-Systeme werden mithilfe spezieller Algorithmen und grosser Datenmengen entwickelt und verbessern sich oft durch kontinuierliches Training (maschinelles Lernen).

2. Bestimmungen zum Einsatz von KI²

Art. 5 Zweckbindung

- 1 Der Einsatz von KI ist nur erlaubt, wenn ein klarer öffentlicher Nutzen oder Verwaltungszweck vorliegt und somit im öffentlichen Interesse liegt.
- 2 Eine Weiterverwendung der durch KI erhobenen Daten für andere Zwecke ist untersagt, sofern keine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 6 Datenschutz und Sicherheit

- 1 Bei der Anwendung von KI-Systemen sind die Grundrechte und die Privatsphäre Dritter jederzeit zu schützen.
- 2 Personenbezogenen Daten (z. B. Namen, Adressen, Sozialversicherungsnummern, Geburtsdatum, Telefonnummern etc.) dürfen ohne ausdrückliche Freigabe nicht an KI-Systeme weitergegeben werden. Besonders schützenswerte Personendaten müssen, vor der Verarbeitung durch KI, anonymisiert werden. Ansonsten genügt eine Pseudonymisierung der Daten.

¹ Mitarbeitende, Behörden und Dritte, die im Auftrag der Gemeinde sensible Daten gemäss IDG bearbeiten.

² Ergänzend zu diesen Richtlinien wird auf das Merkblatt zur Verwendung von generativen KI-Werkzeugen in der Bundesverwaltung vom 18.01.2024 hingewiesen (https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/kuenstliche_intelligenz/ki-netzwerk.html, Kapitel Leitlinien und Merkblätter, zuletzt besucht am 26.03.2026).



³ Nicht öffentliche, vertrauliche oder dem Amtsgeheimnis unterstehende Daten und Dokumente dürfen ohne Genehmigung der für die Informationssicherheit verantwortliche Person der Gemeinde nicht in KI-Tools eingegeben werden.

⁴ Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte mit KI-Systemen ist ohne Zustimmung der Rechteinhaberin bzw. -inhaber untersagt.

Art. 7 Zulässige Anwendungen

Sind die Bestimmungen gemäss Art. 6 eingehalten, dürfen KI-Systeme eingesetzt werden, insbesondere bei

1. Effizienzsteigerung: Unterstützung bei Recherchen, Textentwürfen oder allgemeinen Aufgaben zur Arbeitserleichterung.
2. Standardantworten: Erstellen von Entwürfen z. B. für Bürgerinformationen, Konzepten oder internen Leitfäden.
3. Prozessverbesserungen: Anonyme Datenanalyse zur Optimierung von Abläufen.
4. Visuelle Hilfsmittel: Erstellen von Diagrammen, Infografiken und Bildern zur Illustration oder zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Art. 8 Nicht zulässige Anwendungen

¹ Automatisierte Entscheidungen: KI darf keine rechtsverbindlichen oder wichtigen Entscheidungen eigenständig treffen. Menschliche Kontrolle bleibt zwingend erforderlich.

² Datenmissbrauch: Die Eingabe von personenbezogenen, nicht öffentlichen, vertraulichen oder dem Amtsgeheimnis unterstehenden Daten und Dokumente in KI-Systeme sind im Rahmen von Art. 6 untersagt.

³ Manipulation/Irreführung: Die Erstellung irreführender Inhalte oder die Verzerrung von Fakten mithilfe von KI ist untersagt.

⁴ Rechtliche, finanzielle oder geschäftliche Beratung: KI-Tools sind dafür nicht geeignet und dürfen nicht als Ersatz für die menschliche Expertise genutzt werden.

Art. 9 Ethik und Compliance

¹ Prüfung: Alle KI-generierten Ergebnisse müssen sorgfältig geprüft werden. Dabei ist auch auf eine allfällige Abweichung der internen Schreibregeln³ oder des eigenen Schreibstils zu achten.

² Fairness: Es ist darauf zu achten, dass KI-generierte Inhalte diskriminierungsfrei und frei von Vorurteilen sind.

³ Rechtskonformität: Alle geltenden rechtlichen Grundlagen, Vorgaben der Gemeinde sowie interne Richtlinien zum Datenschutz sind einzuhalten.

⁴ Kennzeichnung: Alle mit einem KI-System erzeugten Bilder, Film- und Musikformate sowie Grafiken sind wie folgt zu kennzeichnen: Bezeichnung der angewendeten KI-Systeme und Generierungsdatum.⁴

⁵ Die Verantwortung für die mit KI-Systemen generierten Informationen liegt bei der zuständigen Person.⁵

Art. 10 Weiterbildung und Schulung der Mitarbeitenden

¹ Mitarbeitende, die mit KI-Systemen arbeiten, erhalten regelmässige Schulungen zu Technik, Datenschutz und ethischen Implikationen. Sie sind angehalten, Weiterbildungen zu besuchen.

² Die für die Informationssicherheit verantwortliche Person der Gemeinde regelt die Einzelheiten.⁶

3. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

³ Gemeinde Weisslingen: Schreibweisung, Regelung betreffend eine einheitliche Schreibweise in der Gemeindeverwaltung vom 22.10.2021, Stand 18.10.2023

⁴ Beispiel: ChatGPT Version 5.0, 23.10.2026

⁵ In diesem Zusammenhang wird auf die Haftungsfrage der Mitarbeitenden gemäss kantonalem Haftungsgesetz vom 14.09.1969 (LS 170.1) hingewiesen.

⁶ Siehe Schulungskonzept Informationssicherheit der Gemeinde Weisslingen vom 29. Januar 2026



Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber